



Beschluss des Stadtrats

vom 14. Juli 2021

GR Nr. 2021/276

Nr. 737/2021

Dringliche Schriftliche Anfrage von Natalie Eberle, Selina Walgis und 29 Mitunterzeichnenden betreffend Nutzungskonflikt auf dem Hasenrain, Einbezug der Stadt und des Quartiers bei der Erarbeitung der Verfügung der kantonalen Fachstelle Lärmschutz und Kosten für eine sofortige Auflösung des Pachtvertrags mit dem Verein «Schützengesellschaft Züri 9» sowie Lärmemissionen im Umkreis der Schiessanlage Hasenrain

Am 16. Juni 2021 reichten Gemeinderätin Natalie Eberle (AL), Gemeinderätin Selina Walgis (Grüne) und 29 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2021/276, ein:

Auf dem Hasenrain gibt es einen Nutzungskonflikt. Auf der einen Seite die Schützer/-innen der seit dem April 2021 instandgesetzten Schiessanlage Hasenrain, auf der anderen Seite die Quartierbewohnenden, die den Hasenrain als Erholungsraum nutzen möchten. Albisrieden ist in den letzten fünf Jahren um 3'000 Personen gewachsen. Dies zeigt sich auch bei der Nutzung des Hasenrains - an den Abenden und Tagen, an denen nicht geschossen wird, ist die Wiese voll belegt.

Da neu auch wieder auf 300 m geschossen wird, wurden die Schiesszeiten ausgeweitet. Im letzten Monat wurde jeden Samstagnachmittag, und neu zusätzlich am Mittwochmorgen, geschossen. Die daraus entstehende Lärmemission ist nicht nur für die Nutzer/-innen der Wiese sondern auch für alle Spaziergänger/-innen im Wald, sowie für die Tiere des Waldes, beeinträchtigend. Zudem wird nun beim 300 m Schiessen ein Teil der Waldwege Richtung Parkplatz Waldegg gesperrt.

Auf Rückfrage bei der Fachstelle Lärmschutz der kantonalen Baudirektion, in Bezug auf die zu erduldenende Lärmbelastung im Umfeld der Schiessanlage Hasenrain, haben wir folgende Antwort erhalten:

«Im Sinne der Lärmvorsorge wird der maximal zulässige Schiessbetrieb der SA Hasenrain mit einer Baudirektionsverfügung ab Schiesssaison 2022 festgelegt, um eine zukünftige Zunahme des Schiessbetriebes zu verhindern. In diesem Zusammenhang wird auch eine Optimierung des Betriebes geprüft».

Im Zusammenhang mit der hohen Nutzung des Hasenrains durch die Bevölkerung, der Waldnutzungseinschränkungen durch den Schiessbetrieb und der neuen Verfügung, die von der kantonalen Fachstelle Lärmschutz erarbeitet wird, bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Steht die Stadt Zürich mit der Fachstelle im Austausch und arbeitet sie an der Verordnung mit? Wenn ja, wie gross ist der Handlungsspielraum?
2. Werden die Anliegen der Quartierbewohner/innen bei der Erarbeitung der neuen Verfügung berücksichtigt?
3. Gibt es Vertreter/innen aus dem Quartier, die an der Verordnung mitarbeiten können? Wenn ja, welche? Wie werden die Teilnehmenden ausgewählt?
4. Mit welchen Kosten ist bei einer sofortigen Beendigung des Pachtvertrages mit dem Verein «Schützengesellschaft Züri 9» zu rechnen?
5. Wie hoch ist die Lärmemission seit der neuen Instandsetzung, im Umkreis von 3 Kilometern der Schiessanlage Hasenrain?
6. Wer schießt auf der 300 m Anlage?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:



2/4

Die Schiessanlage im Hasenrain besteht seit mehr als 100 Jahren. Insgesamt hat in der Stadt Zürich in den letzten Jahrzehnten die Anzahl Schiessveranstaltungen sowie die Anzahl der Schussabgaben stetig abgenommen (vgl. Stadtratsbeschluss Nr. 809/2019, Strategie Schiessanlagen in der Stadt Zürich). Gleichwohl ist sich der Stadtrat des möglichen Nutzungskonflikts bewusst. Denn die Zahl der Wohnhäuser in der Nähe des Hasenrains hat umgekehrt zugenommen – wie auch die Bedürfnisse nach anderweitigen Nutzungen im Naherholungsgebiet. Dem Stadtrat ist auch bekannt, dass im Frühjahr 2021 mehrere Lärmklagen eingegangen sind. Diese dürften mit dem verstärkten Schiessbetrieb im Mai 2021 in Zusammenhang stehen. Bis 2020 waren keine Lärmklagen in Bezug auf den Schiessbetrieb im Hasenrain zu verzeichnen.

Die Schützengesellschaft Züri9 und die zuständigen städtischen und kantonalen Verwaltungsstellen prüfen aufgrund der Lärmklagen lärmschutztechnische Verbesserungsmassnahmen im Bereich der Schiessanlage.

Die Schützengesellschaft prüft zudem in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Massnahmen im Bereich der 300-m-Zielscheiben mit dem Ziel, dass in Zukunft auf eine Sperrung des Waldwegs während des Schiessbetriebs verzichtet werden kann.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Fragen 1, 2 und 3

Steht die Stadt Zürich mit der Fachstelle im Austausch und arbeitet sie an der Verordnung mit? Wenn ja, wie gross ist der Handlungsspielraum?» «Werden die Anliegen der Quartierbewohner/-innen bei der Erarbeitung der neuen Verfügung berücksichtigt?» «Gibt es Vertreter/-innen aus dem Quartier, die an der Verordnung mitarbeiten können? Wenn ja, welche? Wie werden die Teilnehmenden ausgewählt?

Die Stadt, vertreten durch den Schiessplatzoffizier der Stadtpolizei, steht mit der Fachstelle Lärmschutz des Tiefbauamts der Baudirektion des Kantons Zürich in regelmässigem Austausch. Die Stadt kann ihre Einschätzungen einbringen, bei der angesprochenen künftigen Regelung des Schiessbetriebs ab 2022 handelt es sich aber letztlich um eine Verfügung in kantonalen Kompetenz. Eine solche Verfügung ist als betriebliche Lärmschutzmassnahme zu verstehen und berücksichtigt insofern auch die Anliegen der Quartierbewohnerinnen und -bewohner.

Frage 4

Mit welchen Kosten ist bei einer sofortigen Beendigung des Pachtvertrages mit dem Verein «Schützengesellschaft Züri 9» zu rechnen?

Beim Mietvertrag zwischen der Stadt und der Schützengesellschaft Züri9 handelt es sich um einen befristeten Mietvertrag. Eine sofortige Auflösung des Mietvertrags wäre nur mit Zustimmung des Mieters möglich. Bei einer frühzeitigen Rückgabe des Schiessplatzes wäre das von der Schützengesellschaft investierte Kapital (u. a. Sanierung des künstlichen Kugelfangsystems, Instandsetzung des Unterstands bei der Schützenstube, Sanierung der feuchten Gebäudesockel) anteilmässig zurückzuerstatten. Die Kosten bei einer frühzeitigen Auflösung des Mietvertrags können nicht beziffert werden, auch weil durch die Schützengesellschaft sehr viel Arbeit als Eigenleistung erbracht wurde.

3/4

Frage 5

Wie hoch ist die Lärmemission seit der neuen Instandsetzung, im Umkreis von 3 Kilometern der Schiessanlage Hasenrain?

Ein Lärmgutachten vom 5. Oktober 2017 hatte ergeben, dass mit dem aktuellen Betrieb bei allen massgebenden Messpunkten sowohl die für die Gesamtanlage geltenden Immissionsgrenzwerte als auch die für die 25-m-Schiessanlage geltenden Planungswerte klar eingehalten werden. Ein neueres Gutachten liegt bisher nicht vor; der Bau des künstlichen Kugelfangs dürfte indessen kaum Einfluss auf den Lärm haben.

Die Lärmkarte im Gutachten zeigt den Einflussbereich der Schiessanlage. Der gezeigte Bereich ist kleiner als 3 km.



Der Einflussbereich bzw. der Bereich mit hohen Lärmbelastungen (Mündungs- und Geschosknall) ist eine Halbkugel, hauptsächlich nach vorne Richtung Utikon und seitlich des Schützenhauses sowie seitlich der Schussbahn, je nach Richtung bis zu einer Entfernung von maximal 500–600 m. Es wurden Lärmbelastungen vom Alarmwert (rot auf der Karte) der Empfindlichkeitsstufe (ES) III (Tag 75 dB) bis zum Immissionsgrenzwert der ES II (Tag 60 dB, hellgelb markiert) nachgewiesen.

An den Wohnhäusern in der Umgebung wurden Lärmbelastungen nachgewiesen. Die maximale Lärmbelastung an den nächsten Wohnhäusern (Im Schaber, Lyrenweg, Albisriederstrasse) und auch generell Richtung Albisrieden beträgt weniger als 50 dB, an den allermeisten Gebäuden in der Umgebung liegt die Lärmbelastung sogar unterhalb von 45 dB.

Im Geschosknallbereich (seitlich der Schussbahn) beträgt die maximale Lärmbelastung im Abstand von 500–600 m noch etwa 60 dB.

Somit werden alle in der jeweiligen Zone zulässigen Grenzwerte eingehalten.



4/4

Frage 6

Wer schießt auf der 300 m Anlage?

Auf der Schiessanlage Hasenrain schießt der Schützenverein Züri9. Dieser betreut auch das obligatorische Schiessen auf der Anlage. Gelegentlich absolviert die Interventionseinheit der Stadtpolizei Trainingseinheiten auf der Anlage, da diese in Zürich und Umgebung als einzige die Möglichkeit bietet, auf eine Distanz von 300 m zu üben. Die nächstgelegene Alternative befindet sich in Walenstadt.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti